

62 – Herrn Rüssmann

Bestellung von Herrn Prof. Dr. Johlen zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses

- Ihre Anfrage vom 18.02.2010, Ihr Zeichen: 62-40-0-08-rü

Die Regelungen zur Bestellung der Mitglieder der Umlegungsausschüsse finden sich in NRW in der Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987, GVBl. NW 1987, S. 220, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2005, GVBl. 2005, S. 818. In der Verordnung selbst sind keine Bestimmungen über den Ausschluss oder die Ablehnung von einzelnen Mitgliedern enthalten. Enthalten aber die landesrechtlichen Verordnungen zum BauGB keine Bestimmungen zum Ausschluss oder zur Ablehnung einzelner Mitglieder, dann finden hierzu die entsprechenden Vorschriften des VwVfG Anwendung. Andere landesrechtliche Regelungen nehmen auf die Bestimmungen der jeweiligen Gemeindeordnungen Bezug.

Aus den Regelungen des VwVfG ist ein Ablehnungs- oder Ausschließungsgrund für Herrn Prof. Dr. Johlen m. E. nicht zu entnehmen. Rein theoretisch – sicherlich nicht aber bezogen auf die Person von Herrn Prof. Dr. Johlen – könnte überlegt werden, ob ein Mitglied des Umlegungsausschusses nicht ein Interesse in möglichst streitträchtigen Entscheidungen des Umlegungsausschusses haben könnte, damit er letztlich verstärkt Mandate als RA in Vertretung für den Umlegungsausschuss wahrnehmen kann. Diese rein theoretische Überlegung reicht aber nach den einschlägigen Bestimmungen des VwVfG nicht aus, um einen unmittelbaren Ablehnungsgrund zu konstruieren. Im Übrigen dürfte dieser Fall, gerade im Hinblick darauf, dass es sich um ein 5-köpfiges Gremium handelt, nicht besonders praktisch sein.

Ein Vergleich mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung zeigt, dass eine Vertretung für die Gemeinde durch einen RA, der gleichzeitig Ratsmitglied ist, zulässig ist, während ein Auftreten dieses Anwalts gegen die Gemeinde nach § 32 GO verboten ist (vergl. Held u. a., Kommentar zur GO NW, § 32 Rdnr. 4).

Im Ergebnis bestehen gegen die Bestellung von Herrn Prof. Dr. Johlen als Vorsitzender des Umlegungsausschusses keine Bedenken. Er darf grundsätzlich Mandate für den Umlegungsausschuss wahrnehmen, gegen den Umlegungsausschuss darf er allerdings nicht auftreten.

Ob die gewählte Konstruktion besonders glücklich ist, ist vom FB 30 nicht zu prüfen. Probleme können hier dann auftreten, wenn man mit der Prozessführung nicht zufrieden ist und sich ggf. sogar von dem beauftragten RA trennen will.

gez. Drescher